Nachtrag IV zur ABE Nr. 43135 Gutachten-Nr. : RA94/0108/04/15

Anlage-Nr. : 1e

Antragsteller : BORBET Typ(en) : **T 60438** 

Ausführung : Lk 98 mit Zentrierring, Kennzeichnung: BO64,0 /58,1

## **Technische Daten, Kurzfassung**

## Raddaten

Radtyp : **T 60438** 

Radausführung : Lk 98

Radgröße nach Norm : 6 J x 14 H2

Einpreßtiefe in mm : 38

zulässige Radlast in kg : 510\*)

zul. Abrollumfang in mm : 1820

Lochkreisdurchmesser in mm : 98

Lochzahl : 4

Mittenlochdurchmesser in mm : 64,0 mm mit Zentrierring, Kennzeichnung: BOØ

64,0 /Ø58,1

Zentrierart : Mittenzentrierung

## Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller : ALFA LANCIA INDUSTRIALE S.p.A.

Radbefestigungsteile : Mit den vom Radhersteller mitzuliefernden Kegel-

bundradschrauben M12 x 1,25, Kegelwinkel 60°,

Schaftlänge 33 mm

Anzugsmoment in Nm : 90

Spurverbreiterung : bis zu 7 mm (Lancia Y)

<sup>\*)</sup> entspricht 506 kg bei einem Abrollumfang von max.1835 mm

Nachtrag IV zur ABE Nr. 43135

Gutachten-Nr. : **RA94/0108/04/15** 

Anlage-Nr. : 1e

Antragsteller : BORBET Typ(en) : **T 60438** 

Ausführung : Lk 98 mit Zentrierring, Kennzeichnung: BO64,0 /58,1

Тур: <b>Lancia 840</b> bzw. <b>840</b>			
		2 bzw. e3*95/54*0004*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
40;	Lancia Y 1.1	165/65R14-75	2)3)4)5)6)7)8)
44; 63	Lancia Y 1.2	25)	9)10)13)
55; 59	Lancia Y 1.4	175/60R14-78 26) 185/55R14-79 185/60R14-82 195/55R14-82 165/65R14-78Q M+S 25)	4/98/58

e3\*95/54\*0004\*06

**Auflagen und Hinweise** 

 Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von

> Fahrzeughersteller, Fahrzeugtyp und

Fahrzeugidentifizierungsnummer

auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.

- Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 3) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, sofern sie in der Tabelle nicht aufgeführt sind, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 4) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi- oder Metallventilen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
  Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 210 km/h sind nur Metallventile zulässig.

RWTUV

## Nachtrag IV zur ABE Nr. 43135

Gutachten-Nr. : **RA94/0108/04/15** 

Anlage-Nr. : 1e

Antragsteller : BORBET Typ(en) : **T 60438** 

Ausführung: Lk 98 mit Zentrierring, Kennzeichnung: BO64,0 /58,1

6) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.

- 7) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- 8) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- 9) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- 10) Die Sonderräder dürfen nur an der Innenseite mit Klebe- oder Klammergewichten ausgewuchtet werden.
- 13) Nicht zulässig an Fahrzeugen, die serienmäßig nur mit 15-Zoll-Bereifung ausgerüstet werden.
- 25) Nur zulässig an Fahrzeugen, die bereits serienmäßig mit dieser Bereifungsgröße ausgerüstet sind.
- 26) Nicht zulässig an Fahrzeugen, die serienmäßig nur mit der Bereifungsgröße 185/60R14 ausgerüstet sind.

Die Anlage 1e mit den Blättern 1 bis 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ T 60438 des Herstellers BORBET.

Essen, 16. Februar 2001 RA94/0108/04/15